

Az: II/324

Verordnung des Landkreises Berchtesgaden über das Landschaftsschutzgebiet Saalachauen nördlich Bad Reichenhall

Aufgrund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 26.6.1935 (BayBS ErgB. S. 1), geändert durch Gesetz vom 31.7.1970 (GVBl. S. 345) und des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31.10.1935 BayBS ErgB. S. 4) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.1970 (GVBl. S. 601) erläßt der Landkreis Berchtesgaden folgende mit Entschließung der Regierung von Oberbayern vom 7.11.1971 Nr. II A 4 – 8459 Ber. 7 genehmigte Verordnung:

§ 1

- (1) Die nachstehend abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich der Gemeinden Karlstein, Piding, Marzoll und des gemeindefreien Gebietes Saalachauen werden dem Schutz des Naturschutzgesetzes als Landschaftsschutzgebiet unterstellt. Die Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte (Maßstab 1 : 5 000 vom 28.7.1970) eingetragen; die Karte liegt beim Landratsamt Berchtesgaden zur Einsichtnahme offen.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes werden wie folgt beschrieben:
Von dem Schnittpunkt des Ostrand der Nonner Straße mit dem Westrand des Kanals vom Elektrizitätswerk der Bundesbahn zur Saalach, an dem auch die Grenze der Stadt Bad Reichenhall sich nach Norden wendet, führt die Grenze zunächst entlang dem Ostrand der Nonner Straße nach Norden und weiter entlang der Grenze des gemeindefreien Gebietes Saalachauen bis zum Grenzstein Nr. 12. Dabei werden die Fl. Nrn. 26/3, 26/2 (einschl. der zwischen den Teilgrundstücken 26/2 liegenden Baugrundstücke), 26/26 bis 26/28 und 26/30 bis 26/43 der Gemarkung Forst Saalachauen sowie das Waldstadion ausgeklammert. Vom Grenzstein Nr. 12 führt die Grenze in gerader Linie nach Nordosten zum Grenzstein Nr. 19 auf der südlichen Begrenzungslinie des Fl. St. Nr. 879/3 der Gemarkung Piding. Ab hier folgt sie der Grenze des gemeindefreien Gebietes Saalachauen nach Osten und Nordosten bis zum 3. Schnittpunkt mit dem Wegegrundstück Fl.Nr. 880 der Gemarkung Piding (Jägerweg zum Staufener Berg). Der Südrand des Jägerweges, des Mairalpenweges und des Schloßbergweges bildet die weitere Grenze nach Osten bis zur Bundesstraße 20 (B 20). Dem Westrand der B 20 folgt sie nach Süden bis zur Grenze des gemeindefreien Gebietes Saalachauen. Dieser entlang führt sie in südlicher Richtung bis zum Grenzstein Nr. 425, wobei das Fl. St. Nr. 32/8 der Gemarkung Forst Saalachauen ausgeklammert wird. Ab Grenzstein Nr. 415 folgt die Grenze der Gemeindegrenze Piding nach Nordosten bis zur Begrenzung des Fl. St. Nr. 1073 der Gemarkung Piding. Im weiteren Verlauf schließt sie die Fl. Nrn. 1073, 1048 und 1049 der Gemarkung Piding in das Schutzgebiet ein und folgt sodann dem Ostrand der Eisenbahnlinie Bad Reichenhall – Freilassing nach Nordosten bis zur Bundesautobahn, wobei das Fl. St. Nr. 298/2 der Gemarkung Piding ausgeklammert wird.

Im weiteren Verlauf führt die Grenze entlang der nördlichen Begrenzungslinie des Fl. St. Nr. 302 der Gemarkung Piding nach Osten bis zur Ache und entlang dem Ostufer der Ache bis zur Einmündung in die Saalach. Ab hier überquert sie die Saalach in gerader Linie nach Südosten bis zur deutsch-österreichischen Landesgrenze. Dieser folgt sie nach Südwesten und Südosten bis zur Grenze des gemeindefreien Gebietes Saalachauen. Entlang diese verläuft sie in allgemeiner südwestlicher Richtung bis zur Bundesstraße 21 bei Grenzstein Nr. 13. Von dort folgt sie der Grenze des gemeindefreien Gebietes Forst Saalachauen bis sie bei Grenzstein Nr. 24 erneut die Bundesstraße 21 erreicht. Der Westrand der Bundesstraße 21 bildet die weitere Grenze nach Südwesten bis zum Kohlerbach. Von dort folgt sie der Grenze des gemeindefreien Gebietes Forst Saalachauen nach Südwesten bis zum Ausgangspunkt.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3

(1) Der Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) des Landratsamtes Berchtesgaden (untere Naturschutzbehörde) bedarf, wer folgende Maßnahmen durchführen will:

1. Errichtung, Änderung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung –BayBO- in der Fassung vom 21.8.1969 (GVBl. S 263), auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 3 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Stadel, Schuppen, Ställe, Bienenhäuser;
 - b) Einfriedungen (Zäune), ausgenommen einfache ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, wenn die Zäune ohne Beton erstellt werden;
 - c) Veränderungen der Erdoberfläche, durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm-, oder Tongruben und sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;
2. die Errichtung oder Änderung von Uferschutzbauten;
3. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ausgewiesenen Plätze;
4. die Errichtung und Änderung von Draht- oder Rohrleitungen;
5. die Veränderung von Tümpeln, Teichen oder Wasserläufen oder des Grundwasserstandes;
6. die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, charakteristischen Einzelbäume, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes sowie von Findlingen und Felsblöcken; Hecken und Gehölze dürfen jedoch im Rahmen des § 6 dieser Verordnung mit der Maßgabe genutzt werden, dass der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen;
7. der zur Verkahlung führende Abtrieb von Schutzwaldbestockungen sowie Kahlieben in der Größe von mehr als 0,25 ha im Zusammenhang;

8. die Verfälschung der vorhandenen Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten;
 9. das Ablagern von Abfällen, Müll, Unrat und Schutt an anderen als den hierfür im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen;
 10. das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln; insbesondere auch von Werbevorrichtungen, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr beziehen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten selbst darstellen;
 11. das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze;
 12. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr, einschließlich dem Reiten, gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes als Reitwege gekennzeichneten privaten Wegen und Plätzen zu reiten.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen. Die Erlaubnis darf nicht versagt werden, wenn durch Bedingungen und Auflagen sichergestellt werden kann, dass Wirkungen nach § 2 nicht eintreten.
- (3) Vor Erteilung der Erlaubnis nach Abs. 1 Nr. 1, 4 und 6 ist die Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde – zu hören.
- (4) Verstößt eine Maßnahme gegen die Verbote des § 2, so wird über sie nur im Rahmen des § 5 entschieden.

§ 4

Wer andere als in § 3 Abs. 1 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat dies dem Landratsamt Berchtesgaden (untere Naturschutzbehörde) zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

- (1) Das Landratsamt Berchtesgaden kann in ganz besonderen Fällen Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zulassen (Genehmigung). Vor Erteilung der Genehmigung ist die Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde – zu hören.
- (2) Die Genehmigung kann an Auflagen und Bedingungen gebunden werden.

§ 6

- (1) Unberührt bleiben die ordnungsgemäße herkömmliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie die zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden sonstigen vermögenswerten Rechte.
- (2) Unberührt von der Verordnung bleiben auch die Anlagen der Deutschen Bundesbahn.

§ 7

Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen dem Verbot des § 2 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt,
- b) Maßnahmen nach § 3 der Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis durchführt.
- c) Maßnahmen nach § 4 der Verordnung ohne die erforderliche Anzeige durchführt.

Die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel gemäß Art. 53 können eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 8

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet Saalachauen nördlich von Bad Reichenhall vom 9.10.1961 (Amtsblatt für den Stadtkreis Bad Reichenhall und den äußeren Landkreis Berchtesgaden vom 14. Oktober 1961 Nr. 39) außer Kraft.

Berchtesgaden, den 22.11.1971

Landratsamt Berchtesgaden
Dr. Müller, Landrat

Berichtigung:

Amtsblatt Nr. 26 v. 24.06.1978, Bek.-Nr. 1

Amtsblatt Nr. 18 v. 03.05.1994, Bek.-Nr. 2